

SJD / Einfache Anfrage Wüst-Oberriet vom 2. März 2026

Covid-Kreditbetrug – zunehmende Belastung der Strafverfolgungsbehörden im Kanton St.Gallen

Antwort der Regierung vom 12. Mai 2026

Markus Wüst-Oberriet erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 2. März 2026 nach der Zusatzbelastung für die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Kanton St.Gallen infolge der Aufarbeitung des Covid-Kreditbetrugs und deren Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit der Strafverfolgung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Staatsanwaltschaft hat seit längerer Zeit – und damit bereits vor der Delinquenz im Zusammenhang mit Covid-19-Krediten – im Bereich der Wirtschaftsdelikte eine erdrückende Pendenzenliste. Auch bei den Gerichten ist die Geschäftslast im Bereich des Strafrechts generell sehr hoch. Daher führen die Strafverfahren im Zusammenhang mit den Covid-19-Krediten zu einer gewissen Mehrbelastung.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie viele Strafverfahren im Zusammenhang mit Covid-Krediten wurden im Kanton St.Gallen bisher eröffnet, wie viele sind hängig und wie viele abgeschlossen?*

In der Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft St.Gallen sind per 24. März 2026 insgesamt 162 Verfahren betreffend Covid-19-Kreditbetrug sowie Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz (SR 951.26) verzeichnet. Davon sind 102 Verfahren bereits rechtskräftig, 16 Verfahren gerichtshängig, 7 sistiert und 37 pendent. Ein Strafverfahren kann allerdings mehrere beschuldigte Personen und damit mehrere Covid-19-Kredite betreffen. Es besteht zudem keine Gewähr, dass sämtliche «Covid-19-Kredit-Fälle» ausgewiesen werden, zumal zusätzlich zur Erfassung des originären Delikts (Betrug) ein weiterer Code in der Geschäftskontrolle zu erfassen ist.

2. *Wie hoch ist die geschätzte Deliktssumme im Kanton St.Gallen und welcher effektive Schaden zeichnet sich aus heutiger Sicht ab?*

Eine zuverlässige Schätzung der Deliktssumme lässt sich ohne unverhältnismässigen Aufwand durch die Strafverfolgungsbehörden derzeit nicht vornehmen, namentlich auch weil eine Vielzahl der Verfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte. Aussagen zum effektiven, sich abzeichnenden Schaden zum heutigen Zeitpunkt sind schon deshalb nicht möglich, weil die in den Strafverfahren festgesetzten Forderungen regelmässig im Betreibungsverfahren einzutreiben sind, sodass sich der effektive Schaden erst danach bestimmt.

3. *Wie stark sind Staatsanwaltschaft und Gerichte durch diese Verfahren zusätzlich belastet (z.B. Anzahl Vollzeitäquivalente, interne Schwerpunktbildung, Priorisierungen)?*

Vermögensdelikte stellen grundsätzlich eine grosse Belastung dar für Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte. Bei missbräuchlich erlangten Covid-19-Krediten bzw. bei

geschäftsfremder Verwendung von Covid-19-Krediten müssen regelmässig aufwändige buchhalterische Gegebenheiten bzw. Transaktionen analysiert werden. Die bei der Staatsanwaltschaft erfassten Verfahren erfordern den Einsatz personeller Ressourcen im Umfang von 400–500 Stellenprozenten.

Die bei den Gerichten hängigen Strafverfahren im Zusammenhang mit Covid-19-Krediten haben zwar zu einer gewissen Mehrbelastung geführt. Bisher waren aber weder die Fallzahlen noch der zusätzliche Aufwand für diese Verfahren im Verhältnis zum gesamten strafrechtlichen Fallaufkommen aussergewöhnlich hoch. Eine interne Schwerpunktbildung, Priorisierungen oder andere organisatorische Massnahmen mit Blick auf die Covid-19-Betrugsfälle waren bislang ebenfalls nicht erforderlich.

4. *Mussten andere Verfahren oder Aufgabenbereiche aufgrund dieser Zusatzbelastung zurückgestellt oder verzögert werden?*

Zusätzliche Verfahren stellen naturgemäss eine «Zusatzbelastung» dar, Vermögensdelikte geniessen bei der Staatsanwaltschaft jedoch grundsätzlich keine Priorität vor anderen Strafverfahren. Vielmehr werden Verfahren prioritär behandelt, sofern sich beschuldigte Personen in Haft befinden (Art. 5 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [SR 312.0]).

Bei den Gerichten verursachten die Covid-19-Betrugsverfahren bisher keine signifikanten Verzögerungen und es mussten keine anderen Verfahren oder Aufgabenbereiche zurückgestellt werden.

5. *Welche Unterstützung erhält der Kanton vom Bund zur Bewältigung der strafrechtlichen Aufarbeitung?*

Es ist keine Unterstützung vom Bund zur Bewältigung der strafrechtlichen Aufarbeitung bei nicht normkonformen Covid-19-Krediten bekannt.